



## BEKANNTMACHUNG

### des Satzungsbeschlusses und über das Inkrafttreten der 8. Änderung (Erweiterung) des Bebauungsplanes Arbing Nr. 1 „Arbing“

#### Erweiterung des Mischgebietes und Errichtung eines Wertstoffhofes gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Der Gemeinderat hat am 30.04.2026 die 8. Änderung (Erweiterung) des Bebauungsplanes Arbing Nr. 1 „Arbing“ als **S a t z u n g** beschlossen. Die 8. Änderung des Bebauungsplanes Arbing Nr. 1 „Arbing“ kann somit bekannt gemacht werden.

Nach § 10 Abs. 3 wird hiermit der Satzungsbeschluss für die 8. Änderung (Erweiterung) des Bebauungsplanes Arbing Nr. 1 „Arbing“ ortsüblich bekannt gemacht.

**Die 8. Änderung (Erweiterung) des Bebauungsplanes Arbing Nr. 1 „Arbing“ tritt mit dieser Bekanntmachung vom 28.05.2026 in Kraft.**

Jedermann kann den Bebauungsplan mit Begründung inkl. Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der

**Gemeindeverwaltung Reischach bzw. Geschäftsstelle der  
Verwaltungsgemeinschaft Reischach, Öttinger Straße 1, 84571 Reischach, EG -  
Raum 17 während der allgemeinen Dienststunden:  
Montag, Dienstag, Mittwoch und Freitag: 08.00 - 12.00 Uhr  
Donnerstag: 07.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr**

einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

*Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.*

*Unbeachtlich werden demnach*

- 1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,*
- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,*
- 3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und*
- 4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,*  
*wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 2 BauGB).*

*Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.*

Aushang an der Amtstafel  
in Reischach und Arbing  
Aushang: vom 28.05.2026  
bis 16.07.2026



Reischach, den 28. Mai 2026  
GEMEINDE REISCHACH

abgenommen am: .....

Stockner, 1. Bürgermeister



**Planunterlagen:**

Digitale Flurkarten des Landesamtes für Digitalisierung, Breitband und Vermessung im Maßstab M 1:1000. Nach Angabe des Landesamtes für Digitalisierung, Breitband und Vermessung nicht zur genauen Maßentnahme geeignet.

**Höhenlinien:**

Höhenschichtlinien wurden auf Grundlage des DGM1 des Landesamtes für Digitalisierung, Breitband und Vermessung generiert. Zwischenhöhen-schichtlinien sind zeichnerisch interpoliert. Zur Höhenentnahme für ingenieur-technische Zwecke nur bedingt geeignet.

**Untergrund:**

Aussagen und Rückschlüsse auf die Untergrundverhältnisse und die Bodenbeschaffenheit können weder aus den amtlichen Karten noch aus Zeichnung und Text abgeleitet werden.

**Nachrichtliche Übernahmen:**

Für nachrichtlich übernommene Planungen und Gegebenheiten kann keine Gewähr übernommen werden.

**Urheberrecht:**

Für die Planung behalte wir uns alle Rechte vor. Ohne unsere vorherige Zustimmung darf die Planung nicht geändert werden.

**PLANSTAND:**

Vorentwurf:	30.10.2025
Entwurf:	26.02.2026
Satzungsbeschluss:	26.02.2026
Ausfertigung:	26.02.2026

# BEBAUUNGSPLAN ARBING NR. 1 " ARBING ", 8. ÄNDERUNG



GEMEINDE: REISCHACH  
LANDKREIS: ALTÖTTING  
REG.-BEZIRK: OBERBAYERN

**Verfahrensvermerk Bebauungsplan Nr. 1, 8. Änderung mit integriertem Grünordnungsplan**

1. Der Gemeinderat von Reischach hat in der Sitzung vom 30.10.2025 gem. § 2 Abs. 1 BauGB die 8. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 "Arbing" beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde am 06.11.2025 ortsüblich bekannt gemacht.
2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 30.10.2025 hat in der Zeit vom 17.11.2025 bis 18.12.2025 stattgefunden.
3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 30.10.2025 hat in der Zeit vom 17.11.2025 bis 18.12.2025 stattgefunden.
4. Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 26.02.2026 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 23.03.2026 bis 24.04.2026 beteiligt.
5. Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 26.02.2026 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 23.03.2026 bis 24.04.2026 öffentlich ausgelegt.
6. Die Gemeinde Reischach hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 30.04.2026 die 8. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 "Arbing" gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 26.02.2026 als Satzung beschlossen.  
Reischach, den 07. MAI 2026  
.....  
Alfred Stockner, Erster Bürgermeister
7. Ausgefertigt  
Reischach, den 28. MAI 2026  
.....  
Alfred Stockner, Erster Bürgermeister
8. Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplans wurde am 28. MAI 2026 gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.  
Reischach, den 28. MAI 2026  
.....  
Alfred Stockner, Erster Bürgermeister



Innstraße 77, 84513 Töging am Inn  
Tel.: 08631 3028450  
Mail: [info@landschafftraum.de](mailto:info@landschafftraum.de)

Bearbeitung: Beatrice Schötz, Landschaftsarchitektin, Laura Eberl, B. Sc. Geographie

28. MAI 2026